

Abs.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ (MdB)

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2020

**Novellierung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG)  
Hier: Ausschussberatung des KostenRÄG 2021**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Abgeordnete/r \_\_\_\_\_,

hiermit möchte ich mich Ihnen als Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in vorstellen, der/die sich mit den in Deutschland allgemein ver-/beeidigten Berufskolleg/innen solidarisch erklärt. Letztere sind Betroffene des von der Bundesregierung kürzlich ins Parlament eingebrachten JVEG-Novelle (BT-Drs. 19/**23484**, KostenRÄG 2021, dort S. 63 ff. (69), zu Art. 6, „Änderung des JVEG“) ist.

Ich wende mich heute an Sie, weil Sie in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestags demnächst mit der Beratung des obigen Gesetzesentwurfs befasst sein werden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, Sie auf eine Problematik hinzuweisen, die der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen genügenden sprachmittlerischen Leistungen in der Rechtspflege sehr abträglich und damit systemrelevant für die Justiz ist.

Die Rede ist von der unveränderten Beibehaltung des § 14 JVEG, der die staatliche Verwendung von so genannten Rahmenverträgen betreffend die Vergütung von Sprachmittler/innen gestattet, die insbesondere von der Justiz herangezogen werden, wenn in rechtlichen Verfahren Dolmetsch- und/oder Übersetzungsleistungen benötigt werden.

Nun müssen Sie wissen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in seinem Referentenentwurf vom 17.12.2019 die Streichung der Berufsgruppe der Sprachmittler/innen aus dem aktuell geltenden § 14 JVEG vorgesehen hatte, Rahmenverträge für Sprachmittler/innen sollten also in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Zur Begründung dieses justizpolitisch zielführenden Novellierungsvorschlags möchte ich auf die zugehörige Begründung des BMJV (vgl. S. 23, Zu Nummer 12 (§ 14 JVEG)) verweisen.

Dort wird darauf hingewiesen, dass der § 14 JVEG von den zuständigen Stellen häufig (rechtswidrig) bereits vor erstmaliger Heranziehung eines Sprachmittlers angewendet wird. Somit werden die besagten Rahmenverträge tatsächlich als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet. Ferner enthalten die erwähnten Rahmenverträge Vergütungen, die weit unter den Regelbeträgen des JVEG liegen und zumindest für haupt-

amtliche, freiberufliche Sprachmittler/innen nicht auskömmlich sind. Der Aufbau einer nennenswerten Altersvorsorge zum Beispiel ist auf der Grundlage der Rahmenvertragstarife nicht möglich.

Nachdem das Bundesministerium des Inneren (BMI) dem BMJV-Novellierungsvorschlag im Rahmen der ministeriellen Ressortabstimmung entgegengetreten ist, findet sich in dem nun vorliegenden, überarbeiteten JVEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/23484) keine abändernde Regelung zu § 14 JVEG mehr. Offenbar soll das JVEG in diesem Punkt inzwischen nicht mehr novelliert werden, d. h. die staatliche Verwendung von Rahmenverträgen gegenüber der Berufsgruppe der Sprachmittler/innen soll weiterhin möglich sein.

Diesem Vorhaben der Bundesregierung möchte ich als betroffene/r Berufsträger/in energisch entgegenzutreten und auf die schwerwiegenden Folgen der unveränderten Beibehaltung des § 14 JVEG sowohl für die ordnungsgemäße Arbeit der Rechtspflege als auch für die allgemein vereidigten Sprachmittler/innen hinweisen.

Sollte das JVEG ohne Änderung seines § 14 novelliert werden, würden sich die oben skizzierten Probleme nochmals deutlich verschärfen: Da eine vom BMJV in Auftrag gegebene, empirische Marktanalyse ergeben hat, dass die derzeitige Vergütung von Sprachmittler/innen nach JVEG erheblich unter in der Wirtschaft üblichen Marktpreisen für sprachmittlerische Leistungen liegt, sieht die JVEG-Novelle eine deutliche Erhöhung der Regelvergütungen von z. B. zuletzt 70,00 bzw. 75,00 EUR (netto) auf 90,00 EUR (netto) je Dolmetschsstunde vor.

Demgegenüber gewähren die o. g. Rahmenverträge vereinbarte Vergütungen von lediglich zwischen 55,00 und 65,00 EUR (netto). Bei einer Vergütung von 55,00, bzw. 65,00 EUR bestünde also eine erhebliche Diskrepanz zwischen der im JVEG vorgesehenen und der in der freien Wirtschaft gezahlten Vergütung von Sprachmittler/innen. Somit würde bei Beibehaltung des bisherigen § 14 JVEG die Schere zwischen gesetzlich vorgesehenen und tatsächlich in der Praxis erzielbaren Vergütungen nochmals deutlich auseinander gehen.

Es ist bereits heute so, dass die qualifiziertesten und als Freiberufler kaufmännisch rational handelnden Sprachmittler/innen sich zunehmend aus dem Arbeitsfeld der Sprachmittlung für die Rechtspflege zurückziehen und sich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sehen, anstatt dessen Aufträge in der freien Wirtschaft zu übernehmen, die höher vergütet werden.

Sollte der Gesetzgeber das obige, jahrzehntealte Strukturproblem des JVEG in der nun anstehenden parlamentarischen Beratung nicht lösen, ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren, massiven Abwanderung qualifizierter Sprachmittler/innen und zu einem „Ausbluten“ des staatsnahen Sprachmittlerwesens kommt. Was dies bedeutet, kann aktuell im Vereinigten Königreich als Ergebnis jahrzehntelanger staatlicher Vernachlässigung beobachtet werden: Die Hälfte der dort früher vorhandenen Justizdolmetscher/innen hat den Justizsektor inzwischen vollständig und endgültig verlassen.

Abschließend möchte ich Sie daher dringend ersuchen, durch geeignete parlamentarische Schritte und Initiativen mitzuhelfen, das Problem des § 14 JVEG im Sinne des obigen BMJV-Vorschlags zu lösen. Dies könnte zum Beispiel durch eine Anhörung von Sprachmittlungs-  
experten und Sprachmittlungs-Berufsverbänden im Rechtsausschuss und durch ein  
zielführendes Erörterungs- und Abstimmungsverhalten geschehen.

Mit Dank für Ihr offenes Ohr und freundlichen Grüßen

---

(Unterschrift)